

Vereinbarung

zwischen :

dem Landkreis Vorpommern-Rügen

Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund,
vertreten durch den Landrat, Ralf Drescher
(nachfolgend Landkreis genannt)

der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow

über Amt Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten
vertreten durch den Bürgermeister, Hagen Oelckers
(nachfolgend Gemeinde genannt)

und der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe

Charitéstr. 3
10117 Berlin
vertreten durch den Vorsitzenden, Christian Unselt
(nachfolgend NABU-Stiftung genannt)

über die Einrichtung eines „Pflegefonds Unteres Recknitztal“ und einer Naturschutzstation am Standort Gruel zur Sicherung einer dauerhaften Pflege naturschutzfachlich bedeutsamer Feuchtwiesen und weiterer Grünlandbiotope in Verbindung mit einem qualifizierten Monitoring und Öffentlichkeitsarbeit

Präambel

Das Flußtalmoor der unteren Recknitz zwischen Bad Sülze und Ribnitz-Damgarten ist wegen seiner besonders wertvollen Naturlausstattung nicht nur im Landkreis Vorpommern-Rügen sondern auch überregional von herausragender Bedeutung. Es zeichnet sich durch eine große Strukturvielfalt aus und bietet zahlreichen mittlerweile in ihrem Bestand gefährdeten Pflanzen und Tieren noch geeignete Lebensräume. Neben dem Fluss Recknitz sind es vor allem die Wälder an den Talhängen, die Bruchwälder in der Recknitzniederung sowie die zahlreichen großen und kleinen Feuchtwiesen zwischen Bad Sülze und Marlow sowie bei Freudenberg, Daskow, Pantlitz und Gruel, die das Gebiet prägen.

Insbesondere die letztgenannten sind wichtige Refugien für viele Pflanzen- und Tierarten, die ehemals im Recknitztal und in den anderen Flußtalmooren Mecklenburg-Vorpommerns weit verbreitet waren, durch die großräumige und

komplexe Entwässerung der Moorstandorte und eine jahrzehntelange intensive landwirtschaftliche Nutzung heute jedoch weitgehend verschwunden sind. Die letzten floristisch und faunistisch reichhaltigen Wiesen im Recknitztal zu bewahren und für eine Wiederausbreitung der an Feuchtlebensräume angepassten Arten bereitzuhalten ist deshalb ein entscheidender Beitrag, um die Anforderungen, die sich u. a. aus der schon im Jahr 2007 vom Bundeskabinett verabschiedeten „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ ergeben, auf lokaler und regionaler Ebene überhaupt umsetzen zu können und das Ziel, den Rückgang der Artenvielfalt bis zum Jahr 2020 zu stoppen, hier wenigstens teilweise zu erreichen.

Eine moorschonende und naturschutzgerechte Nutzung der Wiesen in Verbindung mit der Gewährleistung ausreichend hoher Wasserstände im Bereich der Moorflächen ist für viele der seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten überlebenswichtig. Zur Verbesserung der hydrologischen Situation wurden in den vergangenen Jahren bereits einige, zum größten Teil durch das Land, den Bund und die Europäische Union geförderte Renaturierungsprojekte realisiert. Darüber hinaus ist jedoch die langfristige Absicherung einer naturschutzgerechten Nutzung der Moorwiesen eines der dringendsten Anliegen der Landschaftspflege im Gebiet, denn nur so können die Restbestände von Orchideen, Trollblumen und vielen anderen seltenen Pflanzen sowie der dort lebenden Tiere auch nachhaltig bewahrt werden. Eine naturschonende Mähtechnik, zeitlich gestaffelte Mahdtermine und eine kontinuierliche naturschutzfachliche Betreuung der wertvollen Feuchtwiesen sind für einen erfolgreichen Artenschutz dabei von zentraler Bedeutung.

Während eine naturschutzgerechte Nutzung der größeren Wiesenbereiche durch die ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe gegenwärtig auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht noch halbwegs rentabel möglich ist, droht bei vielen kleinen Flächen die Nutzungsaufgabe oder eine nicht naturschutzkonforme Bearbeitung, z.B. durch Mulchmahd, weil unter den aktuellen Rahmenbedingungen der konventionellen Landwirtschaft eine naturverträgliche Nutzung oft nicht mehr wirtschaftlich realisierbar ist. Wegen der großen Bedeutung dieser Flächen - auch als sogenannte „Trittsteinbiotope“ für hochspezialisierte Pflanzen- und Tierarten - ist die langfristige Sicherstellung einer extensiven und pflegenden Nutzung von großer Bedeutung für den Schutz unserer heimatlichen Natur.

Nicht zuletzt sind der Erhalt und die angestrebte Wiederausbreitung der blütenreichen Feuchtwiesen und ihrer beeindruckenden Insektenwelt sowie davon profitierender, gut beobachtbarer Wiesenvögel, Greifvögel und Amphibien eine wichtige Basis, um als lokale Gastgeber einer zunehmenden Zahl naturkundiger und -interessierter Urlauber und Tagestouristen im Gebiet des unteren Recknitztales das Erlebnis einer noch weitgehend intakten Natur zu verschaffen und weitere naturbegeisterte Gäste anwerben zu können.

Die NABU-Stiftung engagiert sich, neben anderen Naturschutzstiftungen, bereits seit einigen Jahren im Recknitztal für den Erhalt von wertvollen Feuchtwiesen. Von herausragender Bedeutung sind dabei insbesondere einige noch sehr artenreiche Feuchtwiesen im Gebiet von Camitz, Gruel, Pantlitz und Plummendorf sowie bei Freudenberg.

Um eine langfristige, kontinuierliche und optimal an Naturschutzgesichtspunkten ausgerichtete Pflegenutzung dieser wertvollen Feuchtwiesen im unteren Recknitztal zu gewährleisten und gleichzeitig eine angemessene naturschutzfachliche Betreuung sowie die ebenso wichtige Öffentlichkeitsarbeit zu sichern, wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1.) Zur dauerhaften naturschutzgerechten Pflege von besonders wertvollen Feuchtwiesen im unteren Recknitztal in einer Größenordnung von etwa 20 -30 ha soll die Einrichtung eines Pflegefonds „Unteres Recknitztal“ bei der NABU-Stiftung erfolgen. Die Pflege soll dabei soweit wie möglich aus den Zinseinnahmen bzw. Erträgen des Pflegefonds (ohne Kapitalverzehr) finanziert werden.

2.) Die zu pflegenden Flächen müssen rechtlich dauerhaft für Naturschutzzwecke gesichert sein. Bevorzugt sollen deshalb Flächen gepflegt werden, die sich im Eigentum der NABU-Stiftung befinden oder über Dienstbarkeiten zu Gunsten der NABU-Stiftung oder zu Gunsten des Landkreises Vorpommern-Rügen gesichert sind.

3.) Die Pflege der Flächen soll naturschutzfachlich begleitet werden. Dabei ist neben einer engen Zusammenarbeit mit den regionalen Landwirtschaftsbetrieben auch ein naturschutzfachliches Monitoring auf den Flächen notwendig und vorgesehen.

4.) Für eine lokal und regional wirksame Öffentlichkeitsarbeit soll durch die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow am Standort Gruel eine Naturschutzstation eingerichtet werden. Dabei ist vorgesehen, im Rahmen einer Dauerausstellung und über Vorträge sowie naturkundliche Führungen über die Natur des unteren Recknitztales zu informieren. Zielgruppen sind neben interessierten Bürgern der Region, Urlaubern und Tagestouristen auch Schulklassen und Jugendgruppen, welche die Angebote der Naturschutzstation im Rahmen der schulischen Bildung und Umwelterziehung nutzen können und sollen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass Landwirtschaftsbetriebe des Gebietes über - ggf. förderfähige - naturschutzgerechte Pflegemaßnahmen beraten werden oder regionale Bioprodukte anbieten können.

5.) Zur Umsetzung bzw. Finanzierung der unter Abs. 1 bis 4 benannten Maßnahmen stehen dem Landkreis auf einem zweckgebundenen Treuhandkonto finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 1.250.000 € zur Verfügung. Diese Gelder wurden dem Landkreis in der Vergangenheit insbesondere im Rahmen von Bebauungsplänen der Gemeinden zweckgebunden zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen über entsprechende Vereinbarungen bereitgestellt. Das vorrangige Ziel dabei war es, möglichst größere, nachhaltige und qualitativ hochwertige Naturschutzmaßnahmen in Zielgebieten des Naturschutzes zu planen und umzusetzen. Um dieser

Zielstellung nachzukommen und den Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung möglichst gering zu halten, hat der Landkreis ein komplexes Projekt für einen der hochwertigsten Naturräume im Landkreis entwickelt, das auf der Grundlage der vorliegenden Vereinbarung von den Beteiligten gemeinsam umgesetzt werden soll.

§ 2 Leistungen des Landkreises

1.) Der Landkreis stellt die auf einem für Naturschutzmaßnahmen zweckgebundenen Treuhandkonto vorhandenen Mittel in Höhe von insgesamt 1.250.000 € für die langfristige Pflege wertvoller Feuchtwiesenbiotop im Gebiet des unteren Recknitztales und die naturschutzfachliche Betreuung der Flächen sowie eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Für die Öffentlichkeitsarbeit ist die Errichtung einer Naturschutzstation durch die Gemeinde im Ort Gruel geplant.

2.) Die Gelder unterliegen für die Umsetzung der unter Abs. 1 genannten Ziele einer strengen Zweckbindung und sind im Detail wie folgt zu verwenden:

Pos.	Summe €	Verwendung	Empfänger
1	1.000.000	Pflegefonds für die dauerhafte naturschutzgerechte Pflege von Feuchtwiesen im unteren Recknitztal, die sich im Eigentum der NABU-Stiftung befinden, oder über Dienstbarkeiten für Naturschutzzwecke zu Gunsten der NABU-Stiftung oder des Landkreises rechtlich gesichert sind (§ 1 Abs. 1 und 2).	NABU-Stiftung
2	125.000	Finanzierung einer Naturschutzfachkraft über zunächst mindestens 5 Jahre (20 Wochenstunden) zur Absicherung der naturschutzfachlichen Betreuung der Flächen sowie für die Öffentlichkeitsarbeit über die Naturschutzstation (Verbrauchsmittel).	NABU-Stiftung
3	60.000	Für die anteilige Finanzierung der Errichtung einer Naturschutzstation gem. § 1 Abs. 4 durch die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow am Standort Gruel (Verbrauchsmittel).	Gemeinde
4	30.000	Erwerb der Flurstücke 118, 119 und 125 (Flur 11, Gemarkung Gruel) für die Naturschutzstation sowie die Flächen im Umfeld zur Neuanlage von Biotopen (Verbrauchsmittel).	Gemeinde
5	20.000	Anlage der gem. Anlage 2 im Umfeld der Naturschutzstation geplanten Biotop (Verbrauchsmittel).	Gemeinde
6	15.000	Einrichtung einer Dauerausstellung („Natur im Recknitztal“) und Finanzierung der Ausstattung des Büroarbeitsplatzes für die Naturschutzfachkraft sowie Beschaffung von Arbeitsmaterialien (Sachkosten aus Verbrauchsmittel).	Gemeinde

3.) Soweit bei der unter Abs. 2 in der Tabelle aufgeführten Position 4 (Erwerb der Flurstücke) Einsparungen realisiert werden können, so dürfen diese, soweit erforderlich, zur Deckung von Mehrkosten bei der Position 3 (Planung, Erschließung und Bau des Gebäudes) durch die Gemeinde verwendet werden.

4.) Kommt es in der Summe der unter Abs. 2 in der Tabelle aufgeführten Positionen 3 und 4 zu Einsparungen (Minderausgaben), so sind diese durch die Gemeinde zweckgebunden für Ausgaben bei der Position 6 zur Einrichtung der Dauerausstellung „Natur im Recknitztal“ zu verwenden. Gleiches gilt für Einsparungen bei der Position 5 (Neuanlage der Biotope gem. Anlage 2).

5.) Nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfolgt die Bereitstellung der unter Abs. 2 aufgeführten finanziellen Mittel über Zuwendungsbescheide des Landkreises gegenüber der NABU-Stiftung und der Gemeinde. Über die o.g. finanziellen Leistungen hinaus unterstützt der Landkreis die Gemeinde als Träger der Naturschutzstation, insbesondere in der Aufbauphase, bei der Einrichtung der Station durch naturschutzfachliche Beratung.

§ 3 Leistungen der Gemeinde

1.) Die Gemeinde richtet mit finanzieller Unterstützung des Landkreises gemäß § 2 am Standort Gruel auf dem Flurstück Nr.125, Flur 11, Gemarkung Gruel, eine Naturschutzstation ein. Dabei übernimmt sie 2/3 der Planungs-, Erschließungs- und Baukosten für das Gebäude. Als Orientierung für die Größe und Raumaufteilung dient der als Anlage 1 beigefügte Grundriss eines entsprechenden Gebäudes mit geschätzten Brutto-Baukosten von ca. 175.000 €. Der Zuschuss durch den Landkreis wird entsprechend § 2 Abs. 2 Position 3 auf 60.000 € begrenzt. Minderausgaben unter Position 4 dürfen durch die Gemeinde als zusätzliche Mittel zur Finanzierung anfallender Planungs-, Erschließungs- und Baukosten (§ 2 Abs.3) verwendet werden.

2.) Im unmittelbaren Umfeld der Naturschutzstation sollen nach Erwerb der Flurstücke Nr. 125, Nr. 118 und Nr. 119 durch die Gemeinde mit Unterstützung des Landkreises (naturschutzfachliche Beratung durch die untere Naturschutzbehörde) und unter Anleitung der Naturschutzfachkraft (§ 4 Abs. 5) unter Verwendung der in der Tabelle unter § 2 Abs. 2 Position 5 durch den Landkreis bereitgestellten Mittel eine naturnahe Wiese, eine Streuobstwiese und weitere Biotope nach dem als Anlage 2 zu dieser Vereinbarung beigefügten Plan eingerichtet werden. Sollte der Erwerb des Flurstückes Nr. 118 nicht möglich sein, wird das Projekt auf den Flurstücken Nr. 125 und Nr. 119 realisiert.

3.) Die mit Mitteln des Landkreises zu erwerbenden Grundstücke Nr.118, Nr.119 und Nr.125 für die Errichtung des Gebäudes und zur Anlage der unter Abs. 2 genannten und in der Anlage 2 dargestellten Biotope sind durch die Gemeinde mit beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zu Gunsten des Landkreises (Untere Naturschutzbehörde) dauerhaft für Naturschutzzwecke dinglich zu sichern.

4.) Die Vergabe der Planungsleistungen für das Gebäude kann durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem Bauamt des Amtes Ribnitz-Damgarten an ein Planungsbüro ihres Vertrauens erfolgen. Für die Vergabe der Bauleistungen an eine Baufirma ist die vorherige Einholung von mindestens 3 vergleichbaren Angeboten regionaler Bauunternehmen vorzunehmen. Vor der Auftragsvergabe an den günstigsten Bieter ist der Landkreis über die beabsichtigte Vergabe schriftlich zu informieren.

5.) Zur Deckung der laufenden Betriebskosten, Versicherungsbeiträge etc. erfolgt nach Fertigstellung des Gebäudes die Vermietung von zwei Arbeitszimmern an die NABU-Stiftung und den NABU-Kreisverband Nordvorpommern, die die Mieten jeweils aus Eigenmitteln finanzieren. Als **Anlage 4 und 5** sind die Entwürfe entsprechender Mietverträge beigefügt. Diese sollen gleichzeitig mit der Vereinbarung durch die Gemeinde und die NABU-Stiftung sowie den NABU Kreisverband Nordvorpommern geschlossen werden und treten dann mit der Fertigstellung/Nutzbarkeit des Gebäudes in Kraft. Die Unterhaltung des Gebäudes (notwendige Reparaturen etc.) erfolgt ebenfalls durch die Gemeinde aus den Mieteinnahmen.

6.) Die Gemeinde richtet im Rahmen der durch den Landkreis gemäß § 2 Abs. 2 Position 6 bereitgestellten finanziellen Mittel in Abstimmung mit der NABU-Stiftung und dem Landkreis das Arbeitszimmer für die Naturschutzfachkraft ein. Die Erarbeitung der Konzeption für die Ausstellung zur Natur des Recknitztales erfolgt durch die Naturschutzfachkraft mit deren Tätigkeitsbeginn in Abstimmung mit der Gemeinde, der NABU-Stiftung und mit fachlicher Unterstützung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises. Die spätere Einrichtung der Ausstellung entsprechend der abgestimmten Konzeption erfolgt ebenfalls durch die Naturschutzfachkraft im Rahmen der nach § 2 Abs. 2 zur Verfügung stehenden Mittel.

7.) Einnahmen aus Eintrittsgeldern bzw. Spenden für den Besuch der Ausstellung „Natur und Naturschutz im Recknitztal“ sowie aus Vorträgen und Führungen der Naturschutzfachkraft kommen der Gemeinde in vollem Umfang zu Gute und sind ausschließlich zur Deckung der Kosten aus dem Betrieb der Naturschutzstation sowie zur Instandhaltung und Erweiterung der Ausstellung zu verwenden. Sollten aus dem Betrieb der Naturschutzstation Gelder anfallen die im laufenden Jahr nicht benötigt werden, sind zweckgebundene Rücklagen zu bilden, die in den Folgejahren zum Erhalt der Naturschutzstation bzw. der Ausstellung zu verwenden sind.

8.) Die Gemeinde nimmt in Abstimmung mit der Naturschutzfachkraft einmal jährlich eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben vor. Die Übersicht ist zum 31.01. eines Jahres für das abgelaufene Jahr anzufertigen und dem Landkreis und der NABU-Stiftung zur Kenntnis zu geben.

9.) Soweit die laufenden Betriebskosten für das Gebäude über die Mieteinnahmen und weiteren Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Spenden, Führungen, Vermietungen des Versammlungsraumes etc.) durch die Gemeinde nicht mehr erbracht werden können, ist ihr eine anderweitige Nutzung des Gebäudes oder eine Veräußerung möglich. Der NABU-Stiftung wird in jedem Fall ein Vorkaufsrecht zum Verkehrswert

des Gebäudes incl. Flurstück zur Weiternutzung als Naturschutzstation eingeräumt. Die Höhe des Verkehrswertes ermittelt der Gutachterausschuss des Landkreises.

10.) Soweit die Nutzung als Naturschutzstation innerhalb von 20 Jahren nach Nutzungsbeginn aus den unter Abs. 9 aufgeführten Gründen aufgegeben wird und eine anderweitige Nutzung des Gebäudes oder eine Veräußerung durch die Gemeinde erfolgt, sind dem Landkreis durch die Gemeinde die entsprechend § 2 Abs. 2 , Position 3 und 4 (hier nur Kosten für Erwerb des Flurstückes Nr. 125) zur Verfügung gestellten Mittel innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Beginn der Umnutzung bzw. Eingang des Kaufpreises zu erstatten.

11.) Für den Fall der Nutzungsaufgabe der Naturschutzstation aus den unter Abs. 9 benannten Gründen erfolgt auf schriftlichen Antrag der Gemeinde beim Landkreis die Löschung der nach Abs. 3 einzutragenden Dienstbarkeit für das Flurstück 125.

§ 4 Leistungen der NABU-Stiftung

1.) Die NABU-Stiftung verwahrt den gemäß § 2 Abs. 2 vom Landkreis übertragenen Pflegefonds für die dauerhafte naturschutzgerechte Pflege von Feuchtwiesen im unteren Recknitztal auf einem Treuhandkonto unter der Bezeichnung „Pflegefonds Unteres Recknitztal“.

2.) Die Erträge aus dem „Pflegefonds Unteres Recknitztal“ werden für die naturschutzgerechte Pflege von wertvollen Feuchtwiesen im Eigentum der NABU-Stiftung bzw. über Dienstbarkeiten zu Gunsten der NABU-Stiftung oder zu Gunsten des Landkreises gesicherter Flächen eingesetzt. Die bereits rechtlich gesicherten und zur Pflege vorgesehenen Feuchtwiesen, sind dem als Anlage 3 beigefügten Pflege- und Entwicklungsplan zu entnehmen.

3.) Die weiteren in Anlage 3 dargestellten naturschutzrelevanten Wiesen und die geplanten Biotop im unmittelbaren Umfeld der geplanten Naturschutzstation (artenreiche Frischwiese, Streuobstwiese und Hochstaudenflur) sollen ebenfalls in das naturschutzgerechte Pflegemanagement einbezogen werden. Insgesamt sind damit etwa 20 ha Feuchtwiesen und 10 ha Trocken- und Magerrasen bzw. artenreiche Frischwiesen und die Streuobstwiese Gegenstand der dauerhaften Pflege.

4.) Die NABU-Stiftung stellt über die nach Abs. 6 anzustellende Naturschutzfachkraft für jede Pflegefläche im Einvernehmen mit dem Landkreis (Untere Naturschutzbehörde) einen detaillierten Pflegeplan auf, der bei naturschutzfachlicher Notwendigkeit angepasst werden kann.

5.) Über die durch die NABU-Stiftung mit den Flächenbewirtschaftern zu schließenden Pachtverträge müssen die Vorgaben aus den Pflegeplänen erreicht werden. Sie sollen soweit möglich bevorzugt mit den regional tätigen Landwirtschaftsbetrieben geschlossen werden.

6.) Die NABU-Stiftung stellt zunächst befristet für einen Zeitraum von 5 Jahren eine Naturschutzfachkraft ein, die die Betreuung der Pflegeflächen und der Naturschutzstation übernimmt. Die Personalentscheidung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Landkreises. Die Finanzierung erfolgt gemäß der unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Summe durch eine zweckgebundene Einmalzahlung des Landkreises an die NABU-Stiftung. Für die Berechnung der Summe wurden eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 TVÖD sowie eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden angesetzt. Abweichungen von diesem Ansatz bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Landkreises.

7.) Durch die NABU-Stiftung ist im Einvernehmen mit dem Landkreis und der Gemeinde eine Arbeitsplatzbeschreibung für die Naturschutzfachkraft zu erarbeiten, in der die konkreten Arbeitsaufgaben verbindlich festgelegt werden.

8.) Die NABU-Stiftung wird Erträge aus dem „Pflegefonds Unteres Recknitztal“, die aktuell nicht zur Pflege der Feuchtwiesen benötigt werden, sowie die durch die Einwerbung von Fördermitteln nicht benötigten Personalmittel ansparen, um nach Ablauf der fünfjährigen befristeten Anstellung der Naturschutzfachkraft eine Verlängerung des Anstellungsverhältnisses zu ermöglichen. Ziel ist die langfristige Absicherung der Betreuung der Pflegeflächen und der Naturschutzstation.

9.) Die NABU-Stiftung bemüht sich in Abstimmung mit dem Landkreis (Untere Naturschutzbehörde) um den Erwerb bzw. die privatrechtliche Sicherung weiterer naturschutzfachlich wertvoller Feuchtwiesenflächen im Bereich des unteren Recknitztales, insbesondere im Gebiet zwischen Marlow und Ribnitz-Damgarten. Zielstellung ist es, auf diesen Flächen ebenfalls eine naturschutzgerechte Pflege zu etablieren, um die in Anlage 3 dargestellten Flächenkulisse zu ergänzen. Zur finanziellen Absicherung der Pflege dieser Flächen wird die NABU-Stiftung gemeinsam mit der Naturschutzfachkraft nach entsprechenden Möglichkeiten (z.B. Nutzung von Fördermitteln oder zweckgebundenen Spenden) suchen.

10.) Die NABU-Stiftung unterrichtet in Abstimmung mit der Naturschutzfachkraft den Landkreis und die Gemeinde mindestens einmal jährlich bis spätestens zum 31.01. eines Jahres in schriftlicher Form über alle naturschutzfachlich relevanten Aktivitäten bzw. Ergebnisse des vergangenen Jahres bei der Betreuung der Pflegeflächen und die Arbeit der Naturschutzstation sowie über die finanzielle Bilanz des „Pflegefonds Unteres Recknitztal“.

§ 5 Schriftform

1.) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und treten erst nach der Unterzeichnung aller Beteiligten in Kraft.

2.) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 6 Inkrafttreten

1.) Diese Vereinbarung umfasst 9 Seiten (ohne Anlagen) und tritt nach Unterzeichnung durch alle Beteiligten in Kraft. Soweit im Schriftverkehr zwischen den Beteiligten oder gegenüber Dritten auf diese Vereinbarung Bezug genommen wird, ist als Datum der Vereinbarung das Datum des zuletzt Unterzeichnenden anzugeben.

Für den Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

1. Stellvertreterin des Landrates

.....

.....

Stralsund,

(Siegel)

Für die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow

Der Bürgermeister

stellvertretender Bürgermeister

.....

.....

Ahrenshagen,

(Siegel)

Für die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe

Der Vorsitzende

.....

Berlin,

(Stempel)

Anlagen: 1 = Entwurf eines Gebäudegrundrisses für die geplante Naturschutzstation

2 = Entwurf zur Biotopgestaltung um die geplante Naturschutzstation

3 = Darstellung der geplanten dauerhaften Pflegeflächen im Raum Gruel

4 = Entwurf eines Mietvertrages der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow mit der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe

5 = Entwurf eines Mietvertrages der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow mit dem NABU-Kreisverband Nordvorpommern/Stralsund

Anlage 2 (Entwurf Flächengestaltung um die geplante Naturschutzstation)

zur Vereinbarung Landkreis Vorpommern-Rügen + Gemeinde Ahrenshagen-Daskow + NABU Stiftung zur Pflege von Feuchtgrünland und Errichtung einer Naturschutzstation im unteren Recknitztal bei Gruel

rot = Gebäudefläche (ca. 8 x 16 m), **braun** = Parkmöglichkeit (Schotterrasen, ca. 7 x 30 m)

braun gestrichelt = Zuwegung zur Station (Fußweg, ca. 30 m)

hellgrün = artenreiche Frischwiese (ca. 1500 m²), **orange** = Streuobstwiese (ca. 2.000 m²)

dunkelgrün = artenreiche 3-reihige Feldhecke (ca. 7 -8 m x 50 m), **blau** = Kleingewässer (ca. 200 m²)

gelb = Hochstaudensaum (ca. 10 m breit, eine Mahd alle 2-3 Jahre im September)

grün, schwarz umrandet = Schnitthecke Hainbuche an der Grundstücksgrenze

 = Baumgruppe (3 Linden) mit Sitzgelegenheit (Rastmöglichkeit für Wanderer)



Anlage 3 (Entwurf Lage- und Bestandsplan sowie Pflege- und Entwicklungsplan für Naturschutzflächen bei Gruel, mögliche Pflegeflächen mit Größenangabe)

zur Vereinbarung Landkreis Vorpommern-Rügen + Gemeinde Ahrenshagen-Daskow + NABU Stiftung NNE zur Pflege von Feuchtgrünland und Errichtung einer Naturschutzstation im unteren Recknitztal bei Gruel

Legende: grüner Stern = geplante Naturschutzstation, rot umrandet = Anlage Streuobstwiese u.a. Biotope, blau umrandet = Feuchtwiesen, gelb umrandet = Trockenrasen/Ruderalflächen, grün umrandet = Frischwiese/Weide, braun umrandet = Naturwaldflächen ohne Nutzung, flächig blau = bedeutsame Gewässerbiotope, hellblaue Linie = Verlauf des Tribohmer Baches, schwarz gestrichelt = vorhandene Wege/Pfade,

